

Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Mindelheim folgende

Satzung

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlußgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2

Anschlußgebiet

- (1) Das Anschlußgebiet umfaßt die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluß und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlußgebiet liegenden Straßen zum Anschluß und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

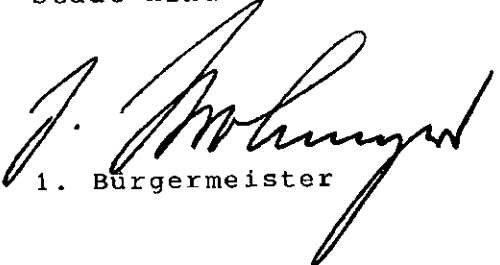
§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1973 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mindelheim, 13. Dezember 1979

Stadt Mindelheim



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14. Dezember 1979 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Dezember 1979 angeheftet und am 29. Dezember 1979 wieder entfernt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 13. Dezember 1979 Nr.50 und in der "Mindelheimer Zeitung" vom 14. Dezember 1979 Nr.289.

Mindelheim, 29. Dezember 1979

Stadt Mindelheim



1. Bürgermeister